



Luxemburg, den 15. Juli 2021

PRESSEMITTEILUNG 13/2021

Urteil in der Rechtssache E-14/20 *Liti-Link AG ./. LGT Bank AG*

MIFID I: AUSREICHENDE OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN GEGENÜBER KUNDEN BEZÜGLICH GEWÄHRTEN ANREIZEN

Mit Urteil vom heutigen Tage hat der Gerichtshof Vorlagefragen des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes zur Auslegung der Richtlinie 2006/73/EC der Kommission vom 10. August 2006 ("Durchführungsrichtlinie") zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie ("MiFID I") beantwortet.

Der Fall vor dem vorlegenden Gericht betrifft ein Auskunftsbegehren über geldwerte Vorteile, welche die LGT Bank AG ("LGT") im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu einem Kunden erhalten hat. Der Kunde hat im Jahr 2018 sämtliche Forderungen aus seiner Geschäftsbeziehung mit LGT an die Liti Link AG zum Inkasso abgetreten. Das vorlegende Gericht ersuchte um Hilfestellung bei der Auslegung von Artikel 26 der Durchführungsrichtlinie im Hinblick auf die Offenlegung von Gebühren, Provisionen oder nicht geldwerten Vorteilen ("Anreize").

Der Gerichtshof stellte fest, dass der letzte Absatz von Artikel 26 der Durchführungsrichtlinie, der in Verbindung mit dem ersten Absatz dieser Bestimmung sowie Artikel 19 der MiFID I zu lesen ist, dahingehend auszulegen ist, dass die wesentlichen Bestimmungen der Vereinbarungen über Anreize dem Kunden in zusammengefasster Form offen gelegt werden können, sofern die Wertpapierfirma dem Kunden vor der Erbringung einer Wertpapier- oder Nebendienstleistung eindeutig offengelegt hat, dass solche Anreize an einen Dritten gezahlt bzw. von diesem gewährt werden, sowie sich verpflichtet hat, auf Wunsch des Kunden weitere Einzelheiten offen zu legen und dieser Verpflichtung auch nachkommt. Des Weiteren stellte der Gerichtshof fest, dass die Offenlegung in zusammengefasster Form in Allgemeinen oder vorformulierten Geschäftsbedingungen erfolgen kann. Dies setzt jedoch voraus, dass jeder einzelne Kunde die Informationen die spezifische Wertpapierdienstleistung betreffend erhält und diese Informationen dem Kunden eine ausreichende Grundlage für informierte Anlageentscheidungen bieten. Der Gerichtshof stellte ausserdem fest, dass eine solche Offenlegung der Wertpapierfirma die Verpflichtung auferlegt, in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise vor Erbringung der betreffenden Wertpapier- oder Nebendienstleistung unmissverständlich mitzuteilen, ob und wann ein Anreiz gewährt wird. Eine allgemeine Offenlegung, die lediglich auf die Möglichkeit verweist, dass eine Wertpapierfirma solche Anreize eines Dritten erhalten kann, reicht nicht aus. Darüber hinaus stellte der Gerichtshof fest, dass die Voraussetzungen für eine Offenlegung von Anreizen nicht erfüllt sind, wenn sich die Wertpapierfirma verpflichtet, dem Kunden weitere Einzelheiten lediglich für die der Anfrage vorausgegangenem zwölf Monate zu gewähren.

In Bezug auf die Offenlegungen gemäss Artikel 26 Abs. 1 lit. b Ziffer i stellte der Gerichtshof fest, dass, wenn der Betrag der Gebühr oder Provision nicht feststellbar ist, eine regelgerechte Offenlegung den Kunden in die Lage versetzen muss, den Betrag der von einem Dritten der Wertpapierfirma gewährten Gebühr oder Provision zu ermitteln, damit der Kunde eine fundierte Anlageentscheidung treffen kann.

Zu den letzten Fragen des vorlegenden Gerichts stellt der Gerichtshof fest, dass das EWR-Recht keine unmittelbare Anwendbarkeit von nicht korrekt in nationales Recht umgesetzten Bestimmungen des EWR-Rechts vorsieht. Das nationale Gericht ist jedoch verpflichtet, das vom EWR-Recht angestrebte Ergebnis durch die Auslegung innerstaatlicher Vorschriften im Einklang mit dem EWR-Recht soweit wie möglich zu gewährleisten.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.